

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 30. November 1954

|INr.97

Tag	Inhalt	Seite
16.11.54	Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.....	915
25.11.54	Preisverordnung Nr. 395. — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen —	916
25.11.54	Anordnung über die Einführung einheitlicher Arbeitsunterlagen zur Arbeitskräfteplankontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben	916
11.11.54	Anordnung über die weitere Geltung von Bestimmungen über die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	917
5.11.54	Anordnung über die Rahmen-Krankenhausordnung	917
8.11.54	Anordnung zur Bekämpfung von Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel	917

Gesetz

über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 16. November 1954

§ 1

(1) Der Ministerrat ist der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist das höchste vollziehende und verfügende Organ der Staatsgewalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ministerpräsident sowie jedes Mitglied des Ministerrates ist für die gesamte Arbeit des Ministerrates voll verantwortlich.

(3) Der Ministerrat sowie jedes seiner Mitglieder bedürfen zu* Geschäftsführung des Vertrauens der Volkskammer (Artikel 94 der Verfassung).

(4) Der Ministerpräsident und jedes einzelne Mitglied des Ministerrates trägt gegenüber der Volkskammer für den ihm anvertrauten Geschäftsbereich die volle Verantwortung.

§ 2

(1) Der Ministerrat besteht aus

- dem Ministerpräsidenten als dem Vorsitzenden des Ministerrates,
- den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates,
- den Ministern,
- den Staatssekretären mit eigenem Geschäftsbereich,
- dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
- dem Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle,
- dem Vorsitzenden der Staatlichen Stellenplankommission,
- dem Präsidenten der Deutschen Notenbank.

(2) Der Ministerrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 3

Dem Ministerrat obliegt es:

- a) die Tätigkeit der Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und anderer zentraler staatlicher Organe zu leiten, ihre Statuten und Ordnungen zu bestimmen, Berichte über die Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen, die Struktur der Regierung den Erfordernissen der Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Volkswirtschaftspläne, anzupassen, und entsprechend seiner Nomenklatur die Mitarbeiter für leitende Staats- und Wirtschaftsfunktionen zu bestätigen;
- b) die Entwürfe der Volkswirtschaftspläne und der Staatshaushaltspläne zu beschließen, sie der Volkskammer vorzulegen, sowie Maßnahmen zu ihrer Durchführung und zur Festigung des Kredit- und Währungssystems zu treffen;
- c) die Durchführung der Gesetze, den Schutz der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, den Schutz des Volkseigentums und die Rechte der Bürger zu sichern;
- d) die Grundsätze für die Tätigkeit der diplomatischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organe zu bestimmen, die die Beziehungen auf diesen Gebieten mit anderen Staaten regeln und pflegen;
- e) die Arbeit der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt zu leiten und ihre Struktur den Erfordernissen der Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Volkswirtschaftspläne, anzupassen.

§ 4

(1) Der Ministerrat hat das Recht der Gesetzesinitiative.

Bitte den wichtigen Hinweis des Verlages auf der letzten Seite beachten!